

I. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung) der Gemeinde Salem

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2009 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Salem erlassen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer
Ortswehrführerin/Ortswehrführer

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF).
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Ortswehrführerin oder der Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeindewehrführers erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Ortswehrführerin oder des Ortswehrführers erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel II

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Kleidergeld

- (1) Der Gemeinde- und Ortswehrführung sowie deren Stellvertretungen wird in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung gewährt.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF ein Kleidergeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Ortswehrführerin oder der Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF ein Kleidergeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeindeführers erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF ein Kleidergeld in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Ortswehrführerin des Ortswehrführers erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF ein Kleidergeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel III

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gerätewartinnen/Gerätewarte

Die Gerätewartinnen oder Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe von 12,00 €.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salem, den 28.04.2009



Schmidt
Bürgermeister